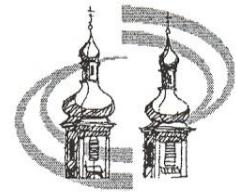


Pfarrgemeinderat St. Joseph Tutzing



St. Joseph Tutzing, Kirchenstr. 10, 82327 Tutzing

Herrn Generalvikar
Msgr. Harald Heinrich sowie
Herrn Karl Wolf
Bischöfliches Ordinariat
Fronhof 4
86152 Augsburg

Tutzing, 28.1.2013

Stellungnahme des Pfarrgemeinderates St. Joseph Tutzing zum Satzungsentwurf für den Pastoralrat / Pfarrgemeinderat

Sehr geehrter Herr Generalvikar, sehr geehrter Herr Wolf,

die Pfarrgemeinde St Joseph in Tutzing sieht sich zu dieser Stellungnahme veranlasst, weil in manchen Belangen die Stellung des Pfarrgemeinderates in einer Einzelpfarre für die Zukunft noch offen ist. Darüber hinaus wollen wir unsere Bedenken bzgl. der geplanten Veränderungen in Pfarreiengemeinschaften zum Ausdruck bringen.

Aus unserer Sicht kann man die zukünftig geplante Struktur für Pfarreiengemeinschaften (Pfarrgemeinderat der einzelnen Pfarrgemeinden mit übergeordnetem Pastoralrat) nicht auf die Situation in sog. Einzelpfarreien (ohne Pfarreiengemeinschaft) übertragen.

In Einzelpfarreien ist eine Trennung von Pastoral- und Pfarrgemeinderat in keiner Weise nötig.

Wir fordern deshalb entschieden für die Einzelpfarre eine Beibehaltung des Pfarrgemeinderates in der bisherigen Form, Aufgabenstellung und vor allem auch Namensgebung.

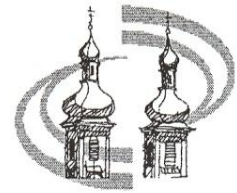
Wir können keinen nachvollziehbaren Grund erkennen, warum ein Gremium, das nun seit Jahrzehnten in den Pfarrgemeinden bekannt ist und für seinen wichtigen Beitrag zum Pfarreileben sowie für alle Dienste einer Gemeinde geschätzt wird, verändert werden soll.

Uns belastet die Vorstellung sehr, ab 2014 als „Pastoralrat“ für die Pfarrgemeinde Tutzing zuständig zu sein. Wir können uns mit dieser Bezeichnung nicht identifizieren, spiegelt sich doch im Namen „Pfarrgemeinderat“ das Gremium als Vertretung der Pfarrgemeinde viel mehr wieder.

Ein gewählter Pfarrgemeinderat ist nicht nur ein demokratisch legitimes Gremium. Aus dieser Wahl ergibt sich eine verbindliche Beauftragung und Verpflichtung, die in der öffentlichen Wahrnehmung durchaus als Pendant zum politischen Gemeinderat gesehen und anerkannt wird. Darin liegt der hohe Stellenwert des Pfarrgemeinderates in seiner bisherigen Verfassung. Er steht in der Pflicht, die pfarrgemeindlichen Interessen im öffentlichen Leben wahrzunehmen und seine Mitglieder begegnen den politischen Vertretern auf Augenhöhe. Das ist von einem nur eingeschränkt durch eine Wahl legitimierten Pastoralrat nicht zu erwarten und wohl auch nicht seine Aufgabe.

Der uns vorliegende Entwurf der Satzung für die Pastoralräte bleibt in einigen Punkten vage: Für uns nicht erkennbar ist im Pastoralrat der Unterschied zwischen Leitung und Vorsitz eines Gremiums.

Pfarrgemeinderat St. Joseph Tutzing



Wer ist für die Einberufung verantwortlich?

Wer leitet die Sitzung?

Wer bestimmt die Tagesordnung?

Zu diesen Fragen erwarten wir uns noch einige notwendige Klärungen.

Bedauerlicherweise liegt die neue Satzung für den Pfarrgemeinderat noch nicht vor, obwohl im Satzungsentwurf für den Pastoralrat im Falle einer Einzelpfarrei darauf verwiesen wird.

Es fällt jedoch auf, dass im Artikel 6 „Organe der Pfarreiengemeinschaft“ vom Pfarrgemeinderat nicht die Rede ist.

Bedeutet dies: Er ist kein Organ der Pfarrei mehr? Was ist er dann?

„Der Pfarrgemeinderat tagt ab 2014 in der Regel ohne Pfarrer.“ So ist es den Eckpunkten zu Pastoralrat und Pfarrgemeinderat zu entnehmen. Wie soll der wichtige Kontakt zwischen Pfarrer und PGR entstehen, wenn der Pfarrer in den Sitzungen nicht anwesend ist? Bei allem Verständnis für eine notwendige Entlastung der Priester ist doch die Anwesenheit des Pfarrers in Sitzungen wünschenswert und zumindest zeitweise notwendig für eine fruchtbare Zusammenarbeit mit dem PGR.

Offensichtlich soll der PGR nicht mehr als offizielles Organ der Pfarrei fungieren. Ist der PGR also, abgesehen von der Legitimation durch die Wahl, nicht weitgehend degradiert zu einem einfachen Arbeitskreis?

Zudem wird es unserer Einschätzung nach für die beiden Mitglieder des PGR im Pastoralrat sehr schwierig, strittige Beschlüsse und Aufgabenstellungen aus dem Pastoralrat ohne Rückhalt durch den Pfarrer in das Gremium PGR zu übermitteln.

Mit Sorge sehen wir in den verschiedensten zukunftsweisenden Entwicklungen und Entscheidungen der Diözese Augsburg die eindeutige Tendenz zur wachsenden Klerikalisierung. Unter dem Vorwand die Priester entlasten zu wollen, findet eine zunehmende Konzentration auf den Seelsorger der Gemeinde statt. Vom ihm hängen letztlich auch die Möglichkeiten der Laien ab, sich im Sinne des II. Vatikanums für ihre Gemeinde zu engagieren und die Inhalte des Vatikanums mit Leben zu füllen.

Wir bitten Sie dringend, unsere Wahrnehmung und unsere Sorgen aufzunehmen und erwarten vom Diözesanrat und allen am Gespräch beteiligten Personen, die anstehenden Entscheidungen in diesem Sinne zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Pfarrgemeinderat St. Joseph Tutzing